



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG
Petitionsausschuss - Die Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Bürgerinitiative Lebenswertes Feudenheim
Frau Heike Reiser
Herrn Wolfgang Reiser
Hauptstraße 159
68259 Mannheim

Stuttgart, 15.11.2019
Telefon: 0711 2063 525
Telefax: 0711 2063 540
Aktenzeichen: Petition 16/02698
E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

**Petition 16/02698; Bürgerinitiative Lebenswertes Feudenheim, 68259 Mannheim
Bau eines zentralen Grünbetriebshofs in Feudenheim**

Sehr geehrte Frau Reiser,
sehr geehrter Herr Reiser,

der 16. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 104. Sitzung am 14.11.2019
entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition
16/02698 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der bei-
liegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 16/7158 entnehmen.

Gemäß § 68 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags benachrichtige ich Sie
als Vorsitzende des Petitionsausschusses über diese Landtagsentscheidung.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Petra Krebs

Anlage



Für die Richtigkeit

Susanne Schen

Angestellte

18. Petition 16/2698 betr. Bau eines zentralen Grünbetriebshofs

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen den geplanten Standort für den städtischen Betriebshof am Konversionsstandort einer ehemaligen Kasernenanlage.

Sie befürchten durch die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens eine starke Verkehrszunahme, eine verstärkte Luftbelastung und negative Beeinträchtigung städtischer Frischluftschneisen, eine Beeinträchtigung der am geplanten Standort bestehenden Flora und Fauna und eine Minderung der Wohnqualität in dem Stadtteil.

Sie fordern die Stadt auf, ihrer Planung ein Verkehrsgutachten und ein Verkehrskonzept zugrunde zu legen und die Umweltverbände sowie die Öffentlichkeit stärker in die Planung einzubeziehen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Die Stadt plant die Zusammenlegung mehrerer Betriebsteile ihres Fachbereichs Grünfläche und Umwelt an einem zentralen Betriebs Hofstandort. Hierfür hat sie eine Standortuntersuchung durchgeführt, der eine Vielzahl an Eignungskriterien, wie etwa die Lage im Stadtgebiet, stadtplanerische Zielsetzungen oder die Verkehrsanbindung, zugrunde gelegt wurden. Im Ergebnis hat sich die ehemalige Militärfäche als der am besten geeignete Standort herausgestellt. Der Beschluss des Gemeinderats über den neuen Standort für den zentralen Betriebs Hof steht noch aus.

Gleichzeitig plant die Stadt, die ehemalige Militärfäche und nördlich angrenzende Brachflächen zu entwickeln. Sie hat in einem breit angelegten Beteiligungs- und Abstimmungsprozess einen Rahmenplan für das gesamte Plangebiet erarbeitet, der sowohl Flächen für eine landschaftliche, als auch Flächen für eine städtebauliche Entwicklung vorsieht. Der landschaftliche Flächenanteil soll danach rund drei Viertel des Plangebiets einnehmen. Der Gemeinderat hat dem Rahmenplan, der die Grundlage für die städtebauliche Entwicklung der ehemaligen Militärfäche ist, bereits zugestimmt.

In Vorbereitung ihrer Planung hat die Stadt unter anderem eine Verkehrsuntersuchung, ein Klimagutachten und eine artenschutzrechtliche Bestandserfassung in Auftrag gegeben. Das Klimagutachten verdeutlicht die Auswirkungen verschiedener Varianten der Flächennutzung und gibt insbesondere Empfehlungen für eine strömungsdynamische und thermische Optimierung des geplanten, das Plangebiet durchziehenden Grünzugs. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bestandserfassung wurden umfangreiche Kartierungen für alle relevanten Artengruppen nach fachlichen Standards durchgeführt. Die Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die verkehrliche Entwicklung insbesondere infolge der Ansiedlung des Betriebs Hofes am geplanten Standort zwar zu einer Erhöhung der Ge-

samtbelastung der Verkehrsknotenpunkte in der unmittelbaren Umgebung führen wird, die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte allerdings ausreicht und die erwarteten verkehrlichen Zunahmen durch das umliegende Straßennetz aufgenommen werden können.

Die Stadt hat die Öffentlichkeit im Rahmen mehrerer Veranstaltungen, die seit dem Jahr 2011 stattgefunden haben, an der Planung beteiligt. Zuletzt wurden die Petenten an den Planungen der Stadt im Rahmen eines Gesprächs mit dem Oberbürgermeister beteiligt.

Für ihre Planung hat die Stadt am 20. Oktober 2015 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst. Aufgrund der Größe des Plangebiets wurde bereits mit dem Aufstellungsbeschluss die Umsetzung der Planung in mehreren Teilbaugebungsplänen angedacht. Die Abgrenzung der einzelnen Baugebungspläne und die zeitliche Abfolge der Planungen will die Stadt aus den konkreten Planungserfordernissen ableiten.

Die Stadt hat die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren mit der Planauslegung vom 24. April bis 26. Mai 2017 und gleichzeitig die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Die bereits für die Rahmenplanung insbesondere zu den Aspekten Klimaanpassung und verkehrliche Erschließung erstellten Voruntersuchungen und Fachgutachten sollen nun konkretisiert werden und im Rahmen der Bauleitplanung für die noch zu definierenden Teilbereiche berücksichtigt werden. So auch im Rahmen des für die Realisierung des zentralen Betriebs Hofes aufzustellenden Baugebungsplans.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Schaffung von Baurecht für die Errichtung und den Betrieb des zentralen Betriebs Hofes erfordert die Bauleitplanung der Stadt.

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Baugebungspläne – gehört zu den nach Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde. Dies bedeutet, dass sie – vertreten durch den von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderat – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmt.

Die Gemeinde hat nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Erfordernis für die Bauleitplanung begründet die Stadt mit der Nachnutzung der ehemaligen Militärfäche, insbesondere zugunsten der Zusammenlegung mehrerer Betriebsteile ihres Fachbereichs Grünfläche und Umwelt an einen zentralen Betriebs Hofstandort. Dies ist nicht zu beanstanden.

Welche Inhalte sie letztlich in ihren Bauleitplänen darstellt beziehungsweise festsetzt, entscheidet die Stadt im Rahmen der Abwägung nach § 1 Absatz 7

BauGB bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne in eigener Verantwortung. Eine gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander stellt die zentrale Verpflichtung einer den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Planung dar. Dabei stehen sich die verschiedenen Belange, insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach § 1 Absatz 6 Nummer 1 BauGB, die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB, die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 c) BauGB, die Belange des Verkehrs nach § 1 Absatz 6 Nummer 9 BauGB und die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung nach § 1 Absatz 6 Nummer 11 BauGB grundsätzlich gleichrangig gegenüber. Einen Vorrang ihrer Belange – der Verlegung des städtischen Betriebshofs an einen anderen Standort – können die Petenten deshalb nicht verlangen. Jedoch haben sie ein Recht darauf, dass ihre Belange in die Abwägung eingestellt und ihrer Gewichtigkeit entsprechend berücksichtigt werden.

Ziel der Bauleitplanung ist es nach § 1 Absatz 5 und 6 BauGB, insbesondere eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Um dies zu erreichen ist die Stadt daher verpflichtet, die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu bewerten (§ 2 Absatz 3 BauGB) und auch zurückgestellte private Belange gegenüber öffentlichen oder weiteren privaten Belangen, zu deren Gunsten entschieden wird, sachgerecht zu behandeln. Dabei kann sie den ihr zugestandenen planerischen Gestaltungsspielraum im Rahmen des Abwägungsgebots ausüben und die Belange der Petenten zurückstellen.

Um das Abwägungsmaterial zusammenzustellen, hat die Stadt u. a. die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB frühzeitig über ihre Planung informiert. Im weiteren Verfahren hat sie die bereits eingegangenen Stellungnahmen sowie die im Rahmen der noch ausstehenden Planoffenlage nach § 3 Absatz 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB eingehenden Stellungnahmen in die Abwägung einzustellen. Auch die Umweltverbände werden als Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren beteiligt.

Eine Beurteilung, welche der von den Petenten angesprochenen Belange tatsächlich berührt werden, ist aufgrund des frühen Stadiums des Bauleitplanverfahrens, insbesondere aber aufgrund der noch vorzunehmenden Abgrenzung des Planbereichs sowie der noch ausstehenden Planoffenlage und Behördenbeteiligung zum aktuellen Zeitpunkt weder zielführend noch abschließend möglich. Festzustellen ist hingegen, dass die Stadt insbesondere mit der vorliegenden und

durch den Gemeinderat beschlossenen Rahmenplanung, der Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs, der Beauftragung einer Verkehrsuntersuchung zur städtebaulichen Neuordnung und einer durch das Land unterstützten Untersuchung möglicher Maßnahmen der Klimaanpassung bei der Neuplanung auf der ehemaligen Militärfäche eine solide Grundlage für ihre weiteren Planungen geschaffen hat.

Die Petenten haben die Möglichkeit, ihre Stellungnahmen im Rahmen der noch durchzuführenden Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB abzugeben, die dann in der Abwägung durch die Gemeinde zu berücksichtigen sind.

Soweit sie nach der abschließenden Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange und dem Abschluss des Bebauungsplanverfahrens weiterhin davon überzeugt sind, dass ihre Belange abwägungsfehlerhaft behandelt wurden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Bebauungsplan im Wege der Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch den Verwaltungsgerichtshof überprüfen zu lassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.